



Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

an alle Geschäftsbereiche, Organisationseinheiten,
Eigenbetriebe und Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (OB) 11 14
Bearbeiter: Frau Krause
Telefon: (03 51) 4 88 20 59
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: MKrause@dresden.de

Datum: 08. APR. 2021

Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz in Gebäuden der Landeshauptstadt Dresden hier: Besucher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das öffentliche und private Leben in Deutschland und im Freistaat Sachsen wird nach wie vor von den Maßnahmen im Zusammenhang mit der erneuten Ausbreitung des Corona-Virus geprägt. Um den Gesundheitsschutz weiter zu gewährleisten, wird angeordnet, dass in den Gängen, Fluren, Treppenhäusern und Wartebereichen aller Verwaltungsgebäude und Räumlichkeiten der Landeshauptstadt Dresden für Besucher/-innen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, besteht.

Diese Anordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske ausgenommen sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen und dies durch ein ärztliches Attest oder einen gleichwertigen Nachweis glaubhaft machen können.

Weitere Ausnahmen können bei Nachweis des Vorliegens berechtigter Gründe von den zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen erteilt werden.

Die Anordnung gilt bis auf Widerruf. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gebäuden der Landeshauptstadt Dresden vom 25. Februar 2021 wird mit Inkraftsetzung dieser Regelung widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister